

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Existenzminimum sichern – Sanktionsfreie Grundsicherung einführen:
Hartz IV endlich überwinden!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

dem Vorschlag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag (Bundestags-Drucksache 19/15078) folgend, selbst oder gemeinsam mit anderen Bundesländern schnellstmöglich im Bundesrat eine Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen, mit der die Sanktionspraxis im SGB II und die Leistungseinschränkungen im SGB XII unverzüglich beendet werden und mit der insbesondere die folgenden Kernforderungen umgesetzt bzw. dem entsprechend bundesgesetzlich geregelt werden:

1. Streichung der im SGB II derzeitig bestimmten Sanktionen und der im geltenden SGB XII geregelten Leistungseinschränkungen;
2. Ausschluss der Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums durch eine entsprechende ausdrückliche gesetzliche Garantie;
3. Gewährleistung einer bedarfsdeckenden Ausstattung der Jobcenter mit Personal und Mitteln zur Eingliederung und für die Jobcenter-Verwaltung;
4. Verbesserung des Fallmanagements in den Jobcentern durch
 - Sicherstellung eines Angebotes passgenauer Hilfen und garantierter Angebote zur Qualifizierung und Weiterbildung für Arbeitsuchende, die individuell auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind,

Dresden, den 27. November 2019

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

- Einführung eines Wunsch- und Wahlrechtes im SGB II hinsichtlich der Maßnahmen und der Gestaltung des Integrationsprozesses mit dem Ziel einer stärker personenzentrierten und passgenauen Betreuung von Leistungsbeziehenden durch die Jobcenter.
5. unverzügliche Einführung einer gesetzlichen Regelung, mit der – bis zur ersatzlosen Streichung der Sanktionen im SGB II – die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die damit derzeit noch geltenden Sanktionen bestimmt wird.

Begründung:

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren im Jahr 2018 insgesamt 904.000 Leistungsbeziehende von neu ausgesprochenen Sanktionen nach dem SGB II betroffen. Die Höhe der Kürzungen durch Sanktionen betrug dabei im Dezember 2018 durchschnittlich 109 Euro, bei unter 25-jährigen Leistungsbeziehenden durchschnittlich 125 Euro. (vgl. dazu: Bundesagentur für Arbeit, Berichte- Arbeitsmarkt kompakt - April 2019 - Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II).

In Anbetracht dieser Dimension der Auswirkungen von Hartz-IV-Sanktionen ist vor dem Hintergrund der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu verfassungsrechtlichen Grenzen der Zulässigkeit von Sanktionen nach dem SGB II (Urteil des BVerfG vom 5. November 2019 - 1 BvL 7/16) dieses nach wie vor menschenunwürdige Sanktionsmodell generell zu hinterfragen.

Dies gilt umso mehr und ganz aktuell, als dem Bundesgesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht aufgegeben worden ist, selbst neu zu regeln, **ob** und wie Pflichtverletzungen nach § 31 Abs. 1 SGB II künftig sanktioniert werden.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Staatsregierung daher aufgefordert werden – anknüpfend an den o. g. Vorschlag der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bundestag bzw. diesem folgend – selbst oder gemeinsam mit anderen Bundesländern im Bundesrat eine eigene Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen, mit der die derzeitigen Regelungen von Sanktionen im SGB II und von Leistungseinschränkungen im SGB XII unverzüglich ersatzlos gestrichen werden. Nur auf diese Weise kann dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes seine uneingeschränkte Geltung gegenüber jedem Menschen in der Bundesrepublik Deutschland garantiert werden.

Diese Forderung trägt zudem der weiteren Feststellung im o. g. Urteil des Bundesverfassungsgerichtes unmittelbar Rechnung, wonach es im Entscheidungsspielraum des Bundesgesetzgebers liege, zu bestimmen, „ob er weiterhin Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten vorgeben und in unterschiedlicher Höhe ansetzen will“.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. muss dieser gesetzgeberische Entscheidungsspielraum im Interesse der Gewährleistung des Existenzminimums für alle Menschen dahingehend genutzt werden, künftig auf jedwede Leistungsminderungen zur

Durchsetzung von Mitwirkungspflichten zu verzichten und eine dementsprechende sanktionsfreie Grundsicherung einzuführen.

Hierzu gehören – neben der Streichung der Hartz-IV-Sanktionen – dann aber weitere gesetzliche Gewährleistungen wie ein Verbot der Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums, eine bedarfsdeckende Ausstattung der Jobcenter und die Verbesserung des Fallmanagements durch die Jobcenter mit für eine erfolgreiche Gestaltung des Integrationsprozesses wirksamen Maßnahmen.

Darüber hinaus bedarf es angesichts der nach wie vor bestehenden und mit den zwingenden Maßgaben der o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes weiterhin anwendbaren Sanktionsbestimmungen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, mit der die aufschiebende Wirkung der eingelegten Widersprüche von Leistungsbeziehenden gegen verhängte Sanktionen nach dem SGB II bestimmt wird.